

An das
Bezirksgericht Linz

Unterhaltssache:

Antragsteller: **Georg Hofer**, geb. 2.9.1967, 4600 Wels, Kaiser Franz Josef Platz 9
vertreten durch: **Mag. Anton Hubermayr**, Rechtsanwalt, 4600 Wels, Linzer Straße 9
Antragsgegnerin: **Ottolie Mayr**, geb. 6.9.1995, 4020 Linz, Kaisergasse 15
wegen: **Einwendungen gegen den betriebenen Unterhalt gemäß § 35 EO**

Mit Beschluss des Diplomrechtspflegers des Bezirksgerichtes Linz vom 1.3.2016, 17 Pu 54/15y, wurde der Antragsteller als außerehelicher Vater der Antragsgegnerin zu monatlichen Unterhaltszahlungen von € 356,-- verpflichtet.

Da der Antragsteller im November 2020 seine Unterhaltszahlungen eingestellt hat, beantragte die Antragsgegnerin am 23.1.2021 beim Bezirksgericht Wels zur Hereinbringung des Unterhaltsrückstands für die Monate November und Dezember 2020 sowie Jänner 2021 in Höhe von gesamt € 1.068,-- (= 3 x 356,--) und des laufenden Unterhalts ab Februar 2021 in Höhe von monatlich € 356,-- gegen den Antragsteller die Fahrnis- und Forderungsexekution nach § 294a, die ihr mit Exekutionsbewilligung des Bezirksgerichtes Wels vom 24.1.2021 zu 501 E 17/21y antragsgemäß bewilligt wurde.

Gegen den exekutiv betriebenen Unterhaltsanspruch erhebt der Antragsteller folgende Einwendungen nach § 35 EO:

Der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin ist jedenfalls seit November 2020 erloschen.

Die Antragsgegnerin hat im Jänner 2020 das Studium der Pflegewissenschaften einschließlich der Ausbildung zur Dipl. allgemeinen Gesundheits- und Krankenschwester (DGKS) erfolgreich abgeschlossen.

Obwohl ihr der Antragsteller noch fast ein Jahr zur Berufssuche gewährt hat, ist die Antragsgegnerin nach wie vor ohne Beschäftigung, obwohl gerade auf den Gebieten der Gesundheitsberufe die Berufsaussichten sehr gut sind. Die Antragsgegnerin bemüht sich aber nicht einmal darum, eine Anstellung als Krankenschwester zu bekommen, obwohl es in Linz mehrere Krankenhäuser gibt, die auf der Suche nach entsprechenden Fachkräften sind. Eine zumutbare Vollzeitbeschäftigung etwa in einem Krankenhaus würde der Antragsgegnerin ein Einkommen in einer Höhe ermöglichen, dass sie auf die Unterhaltszahlungen des Antragstellers nicht mehr angewiesen wäre. Das schuldhafte Unterlassen einer Berufssuche führt dazu, dass die Antragsgegnerin spätestens seit November 2020 als selbsterhaltungsfähig anzusehen ist, sodass der Antragsteller nicht weiter zu Unterhaltszahlungen verpflichtet ist. Ihr Unterhaltsanspruch ist daher spätestens seit November 2020 erloschen.

Beweis: PV, von der Antragsgegnerin vorzulegende Urkunden über ihre Berufsausbildung, Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens zur Frage der Berufsaussichten als Dipl. Krankenschwester

Der Antragsteller beantragt daher die Fällung des Beschlusses:

- 1.) Der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller ist jedenfalls seit 1.11.2020 erloschen.
- 2.) Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.